

Aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum ärztlichen Wahlleistungsrecht (BGH v. 13.03.2025 – III ZR 426/23)



Der Bundesgerichtshof hat am 13. März 2025 seine richtungsweisende Entscheidung zum **ärztlichen Wahlleistungsrecht** verkündet. In dem Revisionsverfahren mit dem Aktenzeichen III ZR 426/23 hat sich der III. Zivilsenat zu der tatsächlichen **Liquidationsberechtigung der Krankenhäuser** im Lichte des § 17 Abs. 3 S. 1 KHEntgG geäußert und war gleichzeitig mit weiteren Kernthemen des ärztlichen Wahlleistungsrechts befasst:

■ Liquidationsrecht der Krankenhäuser

Wahlleistungsvereinbarungen, die ein Liquidationsrecht des Krankenhausträgers vorsehen, verstoßen nicht gegen § 17 Abs. 3 S. 1 KHEntgG. Entsprechend der gängigen Praxis der Kliniken setzt das Liquidationsrecht keinen liquidationsberechtigten Wahlarzt voraus.

■ Wunschvertreter ohne Verhinderung des Wahlarztes

Der Bundesgerichtshof hat sich ferner mit der Frage befasst, ob auch ohne Verhinderung des Wahlarztes die Vereinbarung eines Wunschvertreters im Rahmen der Privatautonomie zulässig ist.

■ Abwesenheit des Wahlarztes

Schließlich ging es um die Frage, ob der Patient ein berechtigtes Interesse daran hat, dass ihm bei Abwesenheit des Wahlarztes vorab Grund und Dauer der Abwesenheit mitgeteilt werden.

Die schriftliche Urteilsbegründung wird mit Spannung erwartet.

Mit der Entscheidung wurde zumindest die von den Krankenkassen in Frage gestellte Liquidationsberechtigung der Krankenhäuser bestätigt.

Über die weiterführenden rechtlichen Konsequenzen für Krankenhäuser und ihre Wahlärzte halten wir Sie selbstverständlich informiert.

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Expertinnen aus der Industriegruppe Health Care & Life Science **Dr. Eva Maria K. Rütz** und **Frances Wolf** zur Verfügung.



Dr. Eva Maria K. Rütz, LL.M.

Rechtsanwältin, Fachanwältin für
Medizinrecht, Fachanwältin für
Arbeitsrecht, Partnerin
Düsseldorf | Köln
T +49 211 5660 27048
eva.ruetz@luther-lawfirm.com



Frances Wolf

Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Medizinrecht,
Senior Associate
Hannover | Hamburg
T +49 511 5458 14854
frances.wolf@luther-lawfirm.com

